

**Prüfungsordnung
für die Prüfung
“Geprüfte/r LBS-Bauspar- und Finanzierungskauffrau/mann”
(Selbstständige Handelsvertreter gem. § 84 HGB)**

vom 11. März 1999,
geändert mit Wirkung vom 19. August 2002

Sparkassenakademie Niedersachsen
Schiffgraben 6 – 8, 30159 Hannover
Telefon (0511) 3603-0
Fax (0511) 3603-691

Inhalt

§ 1	Art und Zweck der Prüfung	5
§ 2	Zulassung zur Abschlussprüfung	6
§ 3	Zulassungsverfahren	6 - 7
§ 4	Prüfungsausschuss	8
§ 5	Inhalt und Gliederung der Abschlussprüfung	8 - 9
§ 6	Ausschluss von der Prüfung	9
§ 7	Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfung	10
§ 8	Bewertung	11
§ 9	Mündliche Abschlussprüfung	11 - 12
§ 10	Beurteilung der Leistungen und Festlegung der Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung	12
§ 11	Bewertung	12
§ 12	Festlegung des Gesamtergebnisses in der Prüfung zum "Geprüfte/n LBS-Bauspar- und Finanzierungskauffrau/mann"	12 - 13
§ 13	Rücktritt von der Abschlussprüfung	13
§ 14	Zeugnis	13
§ 15	Wiederholung der Abschlussprüfung	14
§ 16	Prüfungsakten	14
§ 17	Inkrafttreten	14

**Prüfungsordnung der Sparkassenakademie Niedersachsen für die
Prüfung „Geprüfte/r LBS-Bauspar- und Finanzierungskauffrau/mann“
(Selbstständige Handelsvertreter gem. § 84 HGB)**

§ 1 Art und Zweck der Prüfung

(1) Die Sparkassenakademie Niedersachsen als Bildungseinrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts) führt in Zusammenarbeit mit der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover eine Seminarreihe mit Abschlussprüfung für hauptberufliche Außendienstmitarbeiter/innen nach HGB durch.

(2) Durch die Teilnahme an der Seminarreihe sollen Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage der bisherigen beruflichen Bildung und Praxis erworben werden, die den Teilnehmer befähigen, Beratungs- und Verkaufsgespräche im Finanzwesen korrekt und umfassend durchzuführen. Mit dieser Bildungsmaßnahme werden die jeweils vorgeschriebenen gesetzlichen Bildungsmaßnahmen für Personen, die gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen vermitteln, erfüllt. Grundlage ist der Lernzielkatalog für die Grundausbildung neuer Außendienstmitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen.

(3) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die in Abs. 2 genannten Kenntnisse erworben haben.

(4) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung führt zu dem von der Sparkassenakademie Niedersachsen verliehenen Abschluss „Geprüfte/r LBS-Bauspar- und Finanzierungskauffrau/mann (Sparkassenakademie Niedersachsen)“.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes ist jeweils für Funktionsbezeichnungen u.ä. nur die männliche Form verwandt, die Frauen sind selbstverständlich stets mit eingeschlossen.

§ 2 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen,

1. wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweist,
2. wer am Ausbildungs- und Einarbeitungsprogramm der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover teilgenommen hat,
3. wer eine mindestens einjährige, einschlägige Berufspraxis als Handelsvertreter für die LBS Nord (einschließlich der internen Ausbildungszeiten) nachweist,
4. wer von der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover zur Prüfung angemeldet wird.

(2) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist ferner der vorherige Besuch der Seminare, die die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover und die Sparkassenakademie Niedersachsen für die Abschlussprüfung vorschreiben, erforderlich. Diese Seminare werden zu Beginn der Ausbildungszeit konkret genannt.

(3) In Ausnahmefällen kann von den in Absatz 1 unter 1. und 2. und in Absatz 2 genannten Punkten abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter der Sparkassenakademie Niedersachsen.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover. Eine Anmeldung durch den Prüfungsbewerber selbst ist nicht möglich.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Ein lückenloser, selbst verfasster Lebenslauf sowie ein Bericht über den Gang der Aus- und Fortbildung (beruflicher Werdegang) des Bewerbers
2. Das Zeugnis der abgeschlossenen Berufsausbildung
3. Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Jahr)
4. Die in 1. bis 3. genannten Unterlagen sind vier Wochen vor Beginn des einwöchigen Prüfungsvorbereitungslehrganges der Sparkassenakademie Niedersachsen vorzulegen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet im Einvernehmen mit der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover der Leiter der Sparkassenakademie Niedersachsen.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung, den Prüfungstag, den Prüfungsstandort und die erlaubten Hilfsmittel werden den Kandidaten rechtzeitig von der Sparkassenakademie Niedersachsen mitgeteilt.

(5) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich von der Sparkassenakademie Niedersachsen mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(6) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der Sparkassenakademie Niedersachsen widerrufen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den mündlichen Teil der Abschlussprüfung werden vom Leiter der Sparkassenakademie Niedersachsen im Einvernehmen mit der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover Prüfungsausschüsse aus dem Kreis der Trainer, Dozenten und den Marktbereichen der LBS Nord gebildet. Es können weitere Mitglieder berufen werden.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat - je nach Anwesenheit und in dieser Reihenfolge - der Verbandsvorsteher, der Leiter der Bildungseinrichtung, dessen Stellvertreter oder ein mit dem Vorsitz beauftragter Dozent.

§ 5 Inhalt und Gliederung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in § 1 Abs. 2 genannten kaufmännischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. In der schriftlichen Abschlussprüfung, die am letzten Tag des einwöchigen Prüfungsvorbereitungsseminars stattfindet, soll der Prüfungsteilnehmer in einer Prüfungszeit von etwa 360 Minuten Dauer mehrere praxisbezogene Aufgaben und Fälle lösen, bearbeiten und dabei zeigen, dass er die für den Verkauf und die Vermittlung von Finanzdienstleistungen erforderlichen kaufmännischen, fachlichen und verkäuferischen Kenntnisse besitzt.

Soweit die schriftliche Abschlussprüfung ganz oder teilweise in programmierte Form durchgeführt wird, kann die vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Leiter der Sparkassenakademie Niedersachsen im Einvernehmen mit der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover festgesetzt. Die schriftlichen Arbeiten sind in der festgesetzten Zeit ohne Benutzung anderer als der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel anzufertigen.

2. Die mündliche Abschlussprüfung wird in Form situationsbezogener Verkaufs- und Beratungsgespräche durchgeführt. Dabei ist von einer Bedarfs- und Versorgungsanalyse eines Privathaushaltes auszugehen. Der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er die erforderlichen kaufmännischen, fachlichen und verkäuferischen Kenntnisse besitzt, ein Verkaufs- und Beratungsgespräch situationsgerecht zu strukturieren und Kunden beim Verkauf und Vermittlung von Finanzdienstleistungen korrekt und umfassend zu beraten.

Die mündliche Prüfung soll spätestens innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Abschlussprüfung abgelegt werden.

§ 6 Ausschluss von der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die sich Täuschungsversuche oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zuschulden kommen lassen, können vom Leiter der Bildungseinrichtung von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen Berufung beim Verbandsvorsteher eingelegt werden.

Dessen Entscheidung ist endgültig.

(2) Wird ein Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfung

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von fachkundigen Personen, die vom Leiter der Bildungseinrichtung im Einvernehmen mit der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover bestimmt werden, beurteilt.

Die Prüfungsarbeiten stehen allen Mitgliedern der Lehrgangskonferenz in den Geschäftsräumen der Bildungseinrichtung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(2) Die Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfung erfolgt durch eine Dozentenkonferenz aufgrund der vorliegenden Beurteilungen.

Die Dozentenkonferenz besteht aus Dozenten und Trainern der festgelegten Seminarreihe unter Vorsitz des Verbandsvorstehers, des Akademieleiters, dessen Stellvertreters oder eines mit dem Vorsitz beauftragten Dozenten. Sie ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens drei Dozenten bzw. Trainer anwesend sind.

(3) Die schriftliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung ist nicht ausreichend, wenn nicht mindestens 50% der insgesamt möglichen Punkte, die der Notengebung zugrunde liegen, erreicht werden, und nicht mindestens die Hälfte der geschriebenen Prüfungsklausuren mit ausreichend beurteilt werden. Damit ist die gesamte Abschlussprüfung dieses Ausbildungsprogrammes nicht bestanden.

(4) Sofern die schriftliche Abschlussprüfung nicht bestanden ist, wird der Teilnehmer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 8 Bewertung

Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten in der Abschlussprüfung werden folgende Noten auf der Basis von insgesamt 100 möglichen Punkten je Prüfungsarbeit erteilt:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

100 bis 92 Punkte = sehr gut = Note 1,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

unter 92 bis 81 Punkte = gut = Note 2,

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

unter 81 bis 67 Punkte = befriedigend = Note 3,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

unter 67 bis 50 Punkte = ausreichend = Note 4,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennt lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

unter 50 bis 30 Punkte = mangelhaft = Note 5,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

unter 30 bis 0 Punkte = ungenügend = Note 6.

§ 9 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die Prüfungsgebiete für die praktischen Verkaufs- und Beratungsübungen und die Gesprächspartner (Prüfer) für die Praxisfälle werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover bestimmt.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Prüfungsausschusses ist jedoch berechtigt, Gäste zu den Prüfungen zuzulassen.

(3) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn im Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung ist nicht ausreichend, wenn nicht mindestens 50% der insgesamt möglichen Punkte, die der Notengebung zugrunde liegen, erreicht werden.

§ 10 Beurteilung der Leistungen und Festlegung der Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung

Der prüfende Dozent bzw. Trainer (Gesprächspartner im Praxisfall) schlägt dem Prüfungsausschuss eine Punktzahl gem. § 8 vor. Der Prüfungsausschuss setzt die Punktzahl fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11 Bewertung

Für die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Abschlussprüfung gelten die in § 8 festgelegten Noten entsprechend.

§ 12 Festlegung des Gesamtergebnisses in der Prüfung zum “Geprüfte/n LBS-Bauspar- und Finanzierungskauffrau/mann”

(1) Das Gesamtergebnis wird durch den Prüfungsausschuss aufgrund der einzelnen Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung festgestellt.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung sind die schriftliche und die mündliche Prüfung gleichwertig zu gewichten.

(3) Das Gesamtergebnis wird wie folgt bewertet:

sehr gut	= Note 1 =	100 bis 92 Punkte
gut	= Note 2 = unter	92 bis 81 Punkte
befriedigend	= Note 3 = unter	81 bis 67 Punkte
ausreichend	= Note 4 = unter	67 bis 50 Punkte.

In besonderen Fällen kann auch das Prädikat "mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 13 Rücktritt von der Abschlussprüfung

Tritt ein Prüfungsteilnehmer vor oder während der Abschlussprüfung von der Prüfung zurück, so hat er die Prüfung nicht bestanden, sofern kein triftiger Grund vorliegt.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis erteilt.

(2) Der Inhaber des Zeugnisses ist berechtigt, die Bezeichnung "Geprüfte/r LBS-Bauspar- und Finanzierungskauffrau/mann (Sparkassenakademie Niedersachsen)" zu führen. Die Führung der Bezeichnung "Geprüfte/r LBS-Bauspar- und Finanzierungskauffrau/mann (Sparkassenakademie Niedersachsen)" ist an die Tätigkeit in der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gebunden.

§ 15 Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer die schriftliche Abschlussprüfung bestanden, so ist diese auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur mündlichen Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Abschlussprüfung kann i.d.R. frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 16 Prüfungsakten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Prüfungsnoten und die Durchschriften der Zeugnisse sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 11. März 1999, die erste Änderung mit Wirkung vom 19. August 2002 in Kraft.

Hannover, den 19.08.2002

**Der Verbandsvorsteher
des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes**

Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung „Geprüfte/r LBS-Bauspar- und Finanzierungskauffrau/mann“ (Selbstständige Handelsvertreter gem. § 84 HGB) vom 11. März 1999, geändert mit Wirkung vom 19. August 2002)

Erste Änderung

1. In § 1 (1); § 2 (2); § 3 (1); § 3 (3); § 4 (1); § 5 (2) Nr. 2; § 7 (1); § 9 (1) wird die Bezeichnung „LBS Norddeutsche Landesbausparkasse“ ersetzt durch „LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover Berlin-Hannover“.

Begründung:

Die Firmenbezeichnung hat sich geändert.

2. § 1 (2) wird wie folgt geändert:

Durch die Teilnahme an der Seminarreihe sollen Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage der bisherigen beruflichen Bildung und Praxis erworben werden, die den Teilnehmer befähigen, Beratungs- und Verkaufsgespräche im Finanzwesen korrekt und umfassend durchzuführen. Mit dieser Bildungsmaßnahme werden die jeweils vorgeschriebenen gesetzlichen Bildungsmaßnahmen für Personen, die gewerbsmäßig Finanzdienstleistungen vermitteln, erfüllt. Grundlage ist der Lernzielkatalog für die Grundausbildung neuer Außendienstmitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen.

Begründung:

Auf Wunsch der LBS sollen sich hier die Formulierungen aus dem Bausparkassenfachbuch für die Beschreibung der Zuver-

lässigkeit von hauptberuflichen Außendienstmitarbeitern wieder spiegeln.

3. § 2 (1) wird wie folgt geändert:

1. wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweist,
2. wer am Ausbildungs- und Einarbeitungsprogramm der LBS Nord-
deutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover teilgenommen hat,
3. wer eine mindestens einjährige, einschlägige Berufspraxis als
Handelsvertreter für die LBS Nord (einschließlich der internen
Ausbildungszeiten) nachweist,
4. wer von der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover zur Prüfung
angemeldet wird.

Begründung:

Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover Berlin-Hannover hat andere Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung für ihre Außendienstmitarbeiter definiert.

4. § 3 (2) wird in folgenden Punkten geändert:

Nr. 2: Das Zeugnis der abgeschlossenen Berufsausbildung

Nr. 3: Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Jahr)

Begründung:

Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover Berlin-Hannover will das Zulassungsverfahren zur Prüfung der Verpflichtung der deutschen Bausparkassenverbände angeleichen.

5. In § 4 (1) werden die Worte „ dem Vertrieb der LBS“ ersetzt durch „den Marktbereichen der LBS Nord“.

Begründung:

Umfirmierung und Umorganisation der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover Berlin-Hannover.

6. § 5 (2) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die mündliche Abschlussprüfung wird in Form situationsbezogener Verkaufs- und Beratungsgespräche durchgeführt. Dabei ist von einer Bedarfs- und Versorgungsanalyse eines Privathaushaltes auszugehen. Der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er die erforderlichen kaufmännischen, fachlichen und verkäuferischen Kenntnisse besitzt, ein Verkaufs- und Beratungsgespräch situationsgerecht zu strukturieren und Kunden beim Verkauf und Vermittlung von Finanzdienstleistungen korrekt und umfassend zu beraten.

Begründung:

Die erforderlichen kaufmännischen, fachlichen und verkäuferischen Kenntnisse der Außendienstmitarbeiter sollen auch in der Prüfungsordnung noch deutlicher definiert werden.

7. In § 7 (3) wird am Ende des zweiten Satzes hinzugefügt „... erreicht werden, und nicht mindestens die Hälfte der geschriebenen Prüfungsklausuren mit ausreichend beurteilt werden. ...“

Begründung:

Auf Wunsch der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover Berlin-Hannover soll das Niveau der Abschlussprüfung noch einmal angehoben werden.

8. § 14 (2) wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Führung der Bezeichnung (Titel) ist an die Tätigkeit in der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover Berlin-Hannover gebunden.

Begründung:

Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover Berlin-Hannover möchte, dass die Führung des Titels an die Tätigkeit im Unternehmen gebunden ist.

9. § 15 wird gestrichen.

Begründung:

Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover Berlin-Hannover verzichtet auf die Ausstellung eines Ausweises.

Hannover, den 19.08.2002

**Der Verbandsvorsteher
des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes**